

Begründung:

Zur Regelung der zukünftigen Zusammenarbeit mit dem Ziel der weiteren Umsetzung des Projektes Zentralklinikum insbesondere hinsichtlich der konkretisierten Planungen und der Veränderungen durch das vorgelegte Standortentwicklungskonzept ist der zwischen dem Landkreis Aurich und der Stadt Emden gemeinsam mit der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH, der Klinikum Emden gGmbH und der Trägergesellschaft Zentralklinikum Aurich-Emden-Norden mbH geschlossene Konsortialvertrag vom 27.02.2017 anzupassen.

Die hauptsächlichen Änderungspunkte sind folgende:

1. Finanzierung der Trägergesellschaft

Bislang sieht der Konsortialvertrag keine Regelung der laufenden Kosten vor, was in der Praxis immer wieder zu Problemen geführt hat. Deshalb wird nunmehr ausdrücklich auch eine Finanzierung laufender (nicht-investiver) Kosten geregelt (§ 15a).

Gleichzeitig zeichnet sich ab, dass vor dem Hintergrund des Baus des Zentralklinikums bereits vor dessen Inbetriebnahme eine stärkere Zusammenarbeit der drei Klinikstandorte angestrebt wird. Sobald diese intensiviertere Zusammenarbeit zur Zusammenlegung von Abteilungen führt, ist das bislang gelebte System, wonach jede Gebietskörperschaft die bei ihren bisherigen Krankenhausgesellschaften anfallenden Verluste getrennt und allein trägt, nicht länger verursachungsgerecht. Ab diesem Zeitpunkt soll deshalb ein gemeinsamer Verlustausgleich auch für die Defizite des jeweils anderen erfolgen (§ 25.3). Entsprechend des in den letzten Jahren durchgängig bestehenden Verlustverhältnisses zwischen den beiden Gebietskörperschaften soll eine Verlusttragung im Verhältnis von 70 (Landkreis Aurich) zu 30 (Stadt Emden) erfolgen.

2. Besetzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung

Zur Stärkung der Fachexpertise und des fachspezifischen Know-hows soll der Aufsichtsrat der Trägergesellschaft künftig mit Fachexperten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens besetzt sein, welche durch den Rat der Stadt Emden bzw. den Kreistag Aurich benannt werden (§ 8.2). Die Größe (12 Mitglieder) und die grundsätzliche Besetzung des Aufsichtsrats mit den beiden Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister Stadt Emden und Landrat Landkreis Aurich), weiteren sechs von der Stadt Emden (3) bzw. vom Landkreis Aurich (3) benannten Mitgliedern sowie vier Arbeitnehmervertretern (entsprechend des Drittelbeteiligungsgesetzes) bleibt unverändert. Die Besetzung des Aufsichtsrats mit Fachexperten trägt außerdem der grundsätzlich für Mitglieder des Aufsichtsrats vorgesehene Haftung Rechnung und verlangt so in verstärktem Maße eine Rechenschaftslegung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Gleichzeitig soll die politische Kontrolle in der Gesellschafterversammlung als dem eigentlichen Eigentümergegremium gestärkt werden. Durch eine Berücksichtigung aller Fraktionen der beiden Gebietskörperschaften im Rahmen eines abgestuften Systems wie bei der Bildung der Ausschüsse des Rates und Kreistages nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz, werden die politischen Vertreter der beiden Gebietskörperschaften stärker als bislang in den Entscheidungsprozess innerhalb der Trägergesellschaft eingebunden (§ 9.1). Eine neu eingeführte Berichtspflicht auch für die Gesellschafterversammlung soll Transparenz und eine solide Entscheidungsgrundlage gewährleisten (§ 7.9).

3. Erneute Entscheidung über die Fortführung des Projekts Zentralklinikum

Neuralgischer Punkt für das Projekt Zentralklinikum ist weiterhin der Zeitpunkt, in dem der Fördermittelbescheid des Landes Niedersachsen vorliegt und damit feststeht, wie hoch die Förderung tatsächlich ausfällt. Dieser Summe müssen im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberech-

nung die dann aktuellen Kosten gegenübergestellt werden, bevor endgültig entschieden werden kann, ob das Projekt Zentralklinikum für die Gebietskörperschaften wirtschaftlich tragbar ist und mit dem tatsächlichen Bau der Zentralklinik fortgesetzt wird.

Die dargelegten wichtigsten Änderungen finden sich noch einmal stichpunktartig aufbereitet in Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Sämtliche Änderungen finden sich im Wortlaut in der Anlage 2, die tabellarisch die neuen Regelungen mit den bisherigen Regelungen gegenüberstellt.

Anlagen:

Anlage 1 – Wichtigste Anpassungen des Konsortialvertrages

Anlage 2 – Synoptische Darstellung der avisierten Anpassungen in Gegenüberstellung zu der bisherigen Regelungslage